

# Gerichts



# Beilage

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfugl  
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.  
Monatlich... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Dringenschein.

Inserate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).  
Sparwaldstraße No. 1.

Berlin, Sonnabend den 21. November.

Berlin, den 20. Novbr. 1857.

## Stadgericht

### Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. November.

1. Die unverehelichte Minna Maria Magdalena Marquardt wurde im Sommer d. J. von den Eheaterfriseur Heedeschen Eheleuten mit theilweiser Besorgung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigt und kam zu diesem Zwecke einen Tag um den anderen, im August kurze Zeit hindurch täglich in deren Wohnung. Die Heedeschen Eheleute schenkten ihr großes Vertrauen, zumal da sie sich sehr fromm zeigte, viel von Religion sprach und fleißig die Kirche besuchte. Einige Wochen vor ihrer Entbindung, die im August stattfand, hatte die verehel. Heede eine goldene Uhr im Werthe von ca. 20 Thlrn., die in ein kleines Porzellantöpfchen gesteckt war, in eine unverklopfte Kommode gelegt. Vierzehn Tage nach ihrer Entbindung vermählte sie beide Gegenstände. So schwer es ihr wurde, der Marquardt bei ihrer Frömmigkeit einen Diebstahl zuzutrauen, so hatte sie doch keine Ursache, gegen eine andere Person Verdacht zu hegen und die Erwägung, daß die Marquardt 8 Tage lang, nachdem die Uhr in die Kommode gelegt worden, in dem Zimmer, wo sich die letztere befand, gearbeitet und die günstigste Gelegenheit zum Diebstahl gehabt hatte, konnte sie nur in dem Verdacht gegen die M. bestärken, zumal da dieselbe nach der Entbindung der Frau Heede nur noch einmal in deren Wohnung gekommen und weitere Dienstleistungen unter der allerdings begründeten Angabe, sie leide an einer gefährlichen Halskrankheit, abgelehnt hatte. Sie suchte deshalb die Marquardt in ihrer Wohnung auf und fragte sie nach dem Verbleib der Uhr. Die Marquardt gestand ihr auch, nachdem sie Anfangs geäußert, den Besitz und die Entwendung des kleinen Töpfchens, das sie zuerst zu verstecken versucht hatte, stellte aber den Diebstahl der Uhr in Abrede. Sie ist indessen wegen Entwendung beider Gegenstände unter Anklage gestellt worden. Im Audienztermine räumte sie ebenfalls nur die Entwendung des Töpfchens ein.

Der Gerichtshof erklärte sie aber für schuldig, auch die Uhr entwendet zu haben, indem er ein Schuld-bewußtsein in dieser Beziehung aus dem anfänglichen Ableugnen des Besitzes des Töpfchens und dem Versuche, dasselbe zu verstecken, entnahm und ferner auf die günstige Gelegenheit, die sie zum Diebstahl hatte, wie auf die Unwahrscheinlichkeit des Diebstahls, des fast werthlosen Töpfchens allein, seinen Ausspruch begründete. Doch wurde, indem hier nicht ein regelmäßiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Angestellten, wie es §. 217 des N. Strafgesetzbuchs im Auge hat, angenommen wurde, der Diebstahl nur als ein einfacher angesehen und daher nur auf eine 6 wöchentliche Gefängnisstrafe erkannt.

2. Der ehemalige Restaurateur Johann Friedrich Ferdinand Gessel, 1852 wegen Verpfändung fremden Eigenthums mit einer Geldbuße und 1856 wegen Unterschlagung mit 2 Monaten Gefängnis bestraft, ist der Hehlerlei angeklagt. Am 9. Juli d. J. hat Gessel geständig von dem Kellner Ernst Dräger eine goldene Uhr nebst goldener Kette gekauft. Er traf den Dräger in dem Lokal des Gastwirths Thieß,

wo derselbe ihm eine goldene Uhr mit Kette zeigte, die er auf der Straße gefunden zu haben angab. Dräger will hierbei zugleich die Absicht ausgesprochen haben, die Uhr an die Polizei behufs Zustellung an den Eigenthümer abzuliefern, behauptet, daß Gessel ihm davon mit den Worten abgerathen: wenn er (Dräger) etwas verliere, werde der Finder es auch nicht an die Polizei abliefern, sondern für sich behalten und will hiedurch bestimmt worden sein, seinen guten Vorsatz aufzugeben und die Uhr an Gessel zu verkaufen, der sich zum Kauf für den von ihm angenommenen Preis von 12 Thlr. erbaten habe. Gessel stellt in Abrede, daß Dräger ihm gesagt, er habe die Uhr gefunden und behauptet, derselbe habe sie ihm unter der Angabe, er habe sie seit langer Zeit befehlen, zum Kauf angeboten. Gessel bestreitet ferner die Uhr für 12 Thlr. gekauft zu haben, er will dem Dräger 20 Thlr. dafür geboten, ihm 16 Thlr. baar sogleich gegeben und den Rest von 4 Thlr. mit Drägers Zustimmung an den Gastwirth Thieß, dem Dräger diese Summe schuldig gewesen sei, gezahlt haben. Dräger behauptet dagegen, daß ihm nur 12 Thlr. als Preis geboten worden, er nur 6 Thlr. baar erhalten und außerdem die Bezahlung seiner Schuld an Thieß im Betrage von 4 bis 6 Thlr. mit seiner Einwilligung von Gessel übernommen worden sei.

Acht Tage nach dem Verkauf der Uhr durch Dräger an Gessel, am 16. Juli 1856, war in dem Berl. Intelligenzblatt eine Annonce des Inhalts abgedruckt, daß einem jungen Manne eine goldene Uhr nebst Kette in der Nacht vom 8. zum 9. Juli entwendet worden, daß vor dem Ankauf derselben gewarnt werde und derjenige, der sie in der Gartenstraße an den Hauseigentümer F. abliefern, eine anständige Belohnung erhalten solle. Der Gastwirth Thieß erinnerte sich bei Lesung dieser Annonce an den in seinem Lokal abgeschlossenen Verkauf der Uhr an Gessel, und machte den Letztern, der gerade bei ihm anwesend war, auf die Annonce aufmerksam, indem er hinzufügte, dies möge wohl die von Dräger an ihn (Gessel) verkaufte Uhr sein, und Gessel möge, da die Uhr gestohlen gewesen, jedenfalls durch Anzeige über den Verbleib derselben sich Unannehmlichkeiten ersparen.

Gessel begab sich auch sofort nach dem bezeichneten Hause in der Gartenstraße und ließ dort seine Adresse zurück, nachdem er angegeben, daß er eine ganz ähnliche Uhr, wie die im Intelligenzblatt beschriebene, 8 Tage vorher, ohne zu ahnen, daß sie gestohlen worden, gekauft, aber schon wieder verkauft habe. Er hatte auch wirklich bereits die Uhr an den Kellner Vogel für 20 Thlr. verkauft und die Kette nach Potsdam für eine Schuld in Zahlung gegeben.

Durch die demnächst vorgenommenen polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Uhr nebst Kette dem Kaufmann S. (von dem auch das qu. Inserat ausgegangen war) gehört hatte, der in der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1856 in trunkenem Zustande in der Lindenstraße den Kellner Dräger angetroffen und denselben ersucht hatte, ihn nach Hause zu führen, wobei Dräger, mit Benützung des fast bewußtlosen Zustandes des S., ihm die Uhr aus der Tasche gezogen hatte. Dräger war deshalb unter Anklage wegen Diebstahls gestellt und trotz seines Leugnens zu 2 Monaten Gefängnis verurtheilt worden, welche Strafe er bereits verbüßt hat. Im heutigen Audienz-

termin, in welchem er als Zeuge vernommen wurde — jedoch nur pro informatione, da er wegen der noch fortdauernden Untersuchung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verurteilt werden konnte — räumte er den Diebstahl nachträglich ein.

Der Vorwurf der Hehlerlei ist dem Gessel deshalb gemacht, weil Dräger ihm gesagt, daß er die Uhr gefunden, Gessel mithin gewußt habe, daß sie durch eine Unterschlagung in dessen Besitz gelangt.

Gessel blieb auch im Audienztermin bei der Behauptung stehen, daß er die Uhr in gutem Glauben an die Versicherung des Dräger, daß sie dessen Eigenthum sei, gekauft und dafür 20 Thlr. bezahlt habe.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht, indem er die Aussage des Dräger trotz der zeitigen Unfähigkeit desselben zum Zeugniß vor Gericht wegen ihrer innern Wahrscheinlichkeit für glaubwürdig erachtete und die nach der Annonce von Gessel in dem bezeichneten Hause gemachte Anzeige über den Kauf der Uhr nicht als einen Act der Redlichkeit, sondern nur als die Folge der Furcht vor einer Untersuchung ansah. Er stützte seinen Antrag ferner auch darauf, daß als erwiesen anzunehmen sei, daß der Angeklagte für die Uhr und Kette nur 12 Thlr., mithin einen unverhältnißmäßig geringen Preis gezahlt, indem die Uhr und Kette einen Werth von ca. 60 Thlr. haben.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Zewald, machte zu Gunsten seines Klienten besonders geltend, daß die Aussage des Dräger als eines bestraften und zeugnisunfähigen Menschen gar keinen Glauben beanspruchen könne und die in Folge der Annonce von dem Angeklagten gemachte Anzeige über den Kauf und Verbleib der Uhr jedenfalls die Präsumtion begründe, daß er die Uhr in gutem Glauben an deren rechtlichen Erwerb gekauft.

Der Gerichtshof trat der Ausführung des Vertheidigers bei und erklärte auf Nichtschuldig.

### Vierte Deputation.

Sitzung vom 19. November.

1. Der schon 2 Mal wegen Beamteneidigung bestrafte Bäckermeister Stephan Conrad Heinrich Selzer empfing am 23. April d. J. einen Revisionsbesuch der Steuereinschreiber Ehler und Hoppe, welche dabei in den Mehlvorräthen desselben einen Mehrestand von 3 Centnern und 97 Pfund über den Sollbestand entdeckten und ihrer Amtspflicht und Befugniß gemäß zwei Säcke, welche ungefähr diese Quantität Mehl enthielten, in Beschlag nahmen. Selzer wollte sich bloß die Beschlagnahme des Mehls, aber nicht die Mitnahme der Säcke gefallen lassen (obwohl die Steuerbeamten auch dazu nach ihrer Instruction befugt waren) und protestirte gegen die letztere in beleidigenden Ausdrücken gegen die Beamten und milder Drohung, er werde sie, wenn sie so wirthschafteten, die Kreppe hinunterwerfen und ihnen den Boden zuschließen. Die Steuerbeamten hatten dann übrigens, um möglichst schonend zu verfahren, wirklich ihm die Säcke gelassen und das Mehl in geborgte Säcke gefüllt. Selzer ist deshalb der Beleidigung von Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. — Er räumte die incriminirten Worte theilweise ein, wollte aber mit der Drohung des Hinunterwerfens nicht die Beamten, sondern die Säcke gemeint haben. Im Uebrigen wurde die Anklage durch die dienstlichen Aussagen der beiden Beamten vollständig bestätigt. Dem angeführten widersinnigen Einwand schenkte der Gerichtshof natürlich keinen Glauben.



und verurtheilte den Angeklagten wegen rückfälliger Beamtenbeleidigung zu 14 Tagen Gefängniß und wegen Widerseßlichkeit gegen Steuerbeamte in Ausübung des Amtes zu einer Geldbuße von 15 Thlr., event. 10 Tagen Gefängniß. Hinsichtlich der letzteren Strafe wurde nicht §. 89 des Neuen Strafgesetzbuchs (der für den Widerstand durch Gewalt und Drohung ausschließlich die Gefängnißstrafe von 14 Tagen ab festsetzt) sondern in Uebereinstimmung mit der Ausführung des Verteidigers, Rechtsanwalts Deycks, der §. 89 der Steuerverordnung von 1819 zum Grunde gelegt, welcher die Widerseßlichkeit gegen Steuerbeamte Geldbuße von 10 bis zu 50 Thlr. androht und vom Gerichte als eine neben §. 89 des Strafgesetzbuchs in gesetzlicher Kraft fortbestehende Ausnahmebestimmung anerkannt wurde.

2. Der Tabakshändler Friedr. Herm. Wilh. Bernau wurde am 13. Sept. d. J., einem Sonntage, Nachmittags um 2 Uhr, von dem Schuzmann Stamm aufgefordert, in Rücksicht auf den Beginn des Gottesdienstes seinen Tabaksladen zu schließen. Bernau erwiderte hierauf, das habe er noch nicht nöthig, es sei erst 1 1/2 Uhr (obwohl nach Aussage mehrerer Zeugen bereits einige Minuten über 2 Uhr verstrichen waren) und rief dem Schuzmann, als er sich bereits umgewendet hatte, einige Schimpfwörter nach. Er ist deshalb der Beleidigung eines Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. Er räumte die incriminirten Worte ein, wollte dieselben aber nicht in Bezug auf den Schuzmann, sondern in Bezug auf einen Nachbar ausgesprochen haben, über den er sich geärgert, weil derselbe neugierig während des Gesprächs zwischen ihm und dem Schuzmann die Nase durch die Thür gesteckt. Durch die Aussagen mehrerer Zeugen stellte sich heraus, daß der Angeklagte mit den beleidigenden Worten nur den Schuzmann gemeint haben konnte, er wurde demnach für schuldig erklärt und zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

**Potsdam.** Vor dem hiesigen Schwurgericht wurde am 12. u. 13. d. Mts. eine umfassende Anklage wegen Urkundenfälschung gegen die unverehel. Gobbin und Genossen unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Directors v. Stelzer verhandelt.

Die unverehel. Marie Gobbin, 27 Jahre alt, nicht bestraft, Tochter eines achtbaren pensionirten Beamten und von guter Familie, wurde im Hause des Landraths v. Gerlach erzogen. Als sie später in das elterliche Haus zurückgekehrt war, reichten die ihr gebotenen Mittel nicht aus, um ihre frühere Lebensart fortzusetzen, und sie hatte sich bald nach dem Tode ihrer im Jahre 1850 verstorbenen Mutter in Schulden gestürzt, welche namentlich durch die übertriebenen Forderungen von Wucherern, denen sie in die Hände gefallen war, so zunahmen, daß ihre Lage täglich peinlicher wurde. Als sie keinen Ausweg mehr fand, sich neue Hülfquellen zu verschaffen, entschloß sie sich, Wechsel zu fälschen. Zu diesem gefährlichen Geschäft sollte sie angeblich durch den Schwamm ihrer Aufwärterin, den Steinbruder Hochbaum (Mitangeklagten), verleitet worden sein, und sie hat dieses Geschäft vom Jahre 1854 bis März 1857 in ausgedehntem Umfange betrieben. Bei den Fälligkeitsterminen der Wechsel, die fast jedesmal nur mit Hilfe eines neuen Geschäftsinhabers eingelöst werden konnten, wurden Wechsel auf Wechsel gesetzt, so daß sich die Zahl der gefälschten Wechsel auch nicht einmal annähernd angeben läßt. Meistentheils wurde das Geschäft in einen Wechselkauf eingekleidet, bei dem die Gobbin, da sie es fast nur mit Wucherern zu thun hatte, ungeheure Verluste erlitt. Zur Vermittelung der einzelnen Geschäfte und zum Umsage der Wechsel bediente sie sich anfänglich des Steinbruders Hochbaum, dann öfters des ehemaligen Lohndieners Peccath (eines Menschen, der bereits wegen versuchten schweren Diebstahls, Wechselfälschung und Unterschlagung mit Zuchthausstrafe belegt ist) und vor Allem der verwitweten Kammerjäger Kuhn, 56 Jahre alt, und ihrer Freundin Charlotte Groß, 45 Jahre alt, beide bisher nicht bestraft. Diese wußten fast in sämtlichen Fällen, in denen ihre Hilfe von der Gobbin in Anspruch genommen wurde, daß die Wechsel, um die es sich handelte, von der Gobbin gefälscht waren, und nahmen daher bei ihrer Unterbringung in strafbarer Weise an dem Verbrechen der Hauptangeklagten Theil. Von jedem durch sie vermittelten Geschäfte erhielten sie meistens einige Thaler ab, auch gab die Gobbin der Kuhn und Groß Geschenke an Kleidern, bezahlte auch Schulden für die Kuhn, welche sie im Jahre 1856 bei der Kleiderhändlerin Müller kennen gelernt hatte. Gewöhnlich wurden die Wechsel unter dem Vorgeben, daß der Bruder der Gobbin, der Amtmann Julius Gobbin, durch einen Outkauf in Verlegenheit gerathen sei und Geld brauche, zum Verkauf angeboten. Man hatte Scheine in Bereitschaft, welche angeblich von Julius Gobbin ausgestellt

waren und seine Schwester oder die Kuhn zum Verkauf der Wechsel legitimirten, und es wurden dabei die angeblich guten Verhältnisse der Marie Gobbin, die eine sehr reiche alte Tante, welche sie beerbe, in Berlin habe, und die es nie zur Klage kommen lassen werde, geltend gemacht. Hierzu kam, daß sämtliche Wechsel auf Namen ihrer achtbaren Verwandten, wie ihres Vaters, des Stadtrichters St. . . . . in B. . . . , und in den meisten Fällen ihres Bruders Julius Gobbin gefälscht waren. Wo auf den Wechseln der pensionirte Polizei-Sergeant Groß als Acceptant genannt ist, hat derselbe sein Accept auf Bitten seiner Tochter oder der Gobbin hergegeben.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Kammergerichts-Magistrat Stöpel, hielt die Anklage überall aufrecht und erachtete mildernde Umstände durchaus nicht für anwendbar, wogegen die Verteidiger für die sämtlichen Angeklagten, mit Ausnahme des Peccath, welcher bereits bestraft ist, mildernde Umstände beantragten. Diesem Antrag traten auch die Geschwornen, denen 97 Fragen vorgelegt wurden, bei. Sämtliche Angeklagte wurden für schuldig erklärt und es wurden vom Gerichtshofe verurtheilt: 1) Marie Gobbin zu 9 Jahren Gefängniß und 1000 Thlr. Geldbuße oder 1 Jahr Gefängniß, 2) die verwitwete Kattenfänger Kuhn zu 8 Jahren Gefängniß und 500 Thlr. Geldbuße oder 6 Monaten Gefängniß, 3) Charlotte Groß zu 7 Jahren Gefängniß und 400 Thlr. Geldbuße oder 4 Monaten Gefängniß, 4) der Steinbruder Hochbaum zu 3 Jahren Gefängniß und 200 Thlr. Geldbuße oder 2 Monaten Gefängniß, 5) der ehemalige Lohndiener Peccath zu 4 Jahren Zuchthaus und 500 Thlrn. Geldbuße oder noch 4 Monaten Zuchthaus.

### Berliner Skizzen. \*)

Von G. Kasp.

#### Ein Volkstheater.

Die Gartenstraße ist eine halb fertig gebaute Straße der ärmsten und letzten Vorstadt von Berlin, welche sich vom Schönhauser Thore bis zum Dranienburger Thore ausdehnt, des sogenannten Voigtlandes. Dort wohnen die Arbeiter der großen Fabrikwerkstätten vor dem Dranienburger Thore, die Eisen- und Maschinenarbeiter aus den Vorstädten und Egelschen Establishments; arme Weber, welche vom frühen Morgen bis in die Nacht auf der Bank des Webestuhls zubringen, hübsche Nähterinnen, welche mit der Nähadel kaum mehr wie fünf Groschen den Tag über verdienen, Fabrikmädchen und Kattundrucker, die Männer der Arbeit und die Kinder der Armuth und des Elends; dort sind die großen Familienhäuser, in denen Hunderte von Personen hinter den stillen grauen Mauern wohnen; dort ist die Blouse an Stelle des Rockes und die Mütze an die Stelle des Hutes getreten; dort tragen die schönen Kinder des Volkes Kattunkleider statt der seidenen und weder Hut noch Schleier, noch Sonnenschirm schützt den Kopf vor Staub und Sonne; dort gibt es keine Conditoreien, keine Gasthöfe oder Restaurationen — wenn man nicht ein Bierhaus mit halberblindeten Fensterscheiben und niedriger Thür so nennen will; — dort wird eine Equipage wie eine merkwürdige Seltenheit angestaunt und eine Dame zu Pferde wie ein Naturwunder. Alle Berliner Schauer- und Schrecken- und Schrecken- und Schrecken- spielen im Voigtlande; dem Weber aus dem sächsischen Voigtlande, welche diesen Stadtheil gründeten, den Namen gaben. Die „Geheimnisse von Berlin“ haben hier ihren Schauplatz. In diese Gegend nun begab ich mich, um in dem dort belegenen Volkstheater die Posse „Sängerin und Nähterin“ zu beschauen.

Eine unheimliche rothe Laterne zeigte mir den Eingang des Theaters. Ueber einen dunklen kleinen Hof ging es zu einer Treppe, welche zu einem ziemlich großen unwirthlichen Raume führte, wo an einem Büffet Weißbier und Branntwein, Butterbrot mit Schinken und Käse verkauft wurden und wo sich die Theaterkasse befand. Die Preise der Plätze betragen ein, zwei und drei Silbergroschen und gegen Zahlung eines Parquetbilletts zu drei Silbergroschen trat ich in den Theatersaal, wo mein Billet noch zweimal, ehe ich zu meinem Platze gelangte, controlirt wurde. Die Parquetplätze bestanden aus Kohrstühlen, an denen mit Kreide die Nummern geschrieben waren, die Sitze des Parterre und der ersten Logenreihe aus Holzbanken mit und ohne Lehnen. Ein Vorhang von Glanzkattun trennte die erhöhte Bühne von dem Zuschauerraum, die Wände des Saales hatten einen gelbgrauen Anstrich ohne alle Verzierung und Malerei, nur an der Decke und an den beiden Seitenwänden der Bühne schienen sich der

\*) Aus dem bei Hugo Scheube in Gotha erscheinenden, sehr zu empfehlenden illustrierten Volks- und Familienblatt: „Der Feierabend.“

Theaterdirector, der zugleich Maler, Tapezierer, Director und mitwirkendes Mitglied der Truppe ist, in Frescomalerei versucht zu haben. Alle Plätze waren bereits gefüllt, und nur mit Mühe gelangte ich zu meinem mit Kreide numerirten Stuhl. „Alle Unanständigkeiten sind verboten, und Jeder, der sich unanständig benimmt, wird sofort aus dem Saale entfernt,“ las ich mit großen, schwarzen Buchstaben auf einer an einem Pfeiler neben der Bühne aufgehängten Tafel, und, als ich mich umwandte und das Publikum in diesem Saale überschaute, kam ich nicht läugnen, der Anblick war originell und frappant. So wie sie aus der Arbeit, aus der Fabrik und aus der Werkstätte gekommen waren, in derselben Toilette, Manche noch mit von Ruß und Kohlenstaub geschwärzten Gesichtern und Händen, Alle mit den Mützen und Hüten auf den Köpfen, saßen sie da, die Männer aus dem Volke, Cigarren und Pfeifen rauchend, im lauten Zwiegespräch, welches oft auch zwischen den Logenreihen und dem Parterre geführt wurde, die Frauen und Mädchen in ihren Hauskleidern, ohne alle weitere Toilette, als welche sie täglich zu machen gewöhnt waren. Meine nähere Umgebung war besonders frappant. Wahre Wasser-männische Gestalten, neben mir ein kräftiger, blonder Mann in einem großcarrierten, rothen Schlafrode, mit blaugestreiftem Hemde und nachtem Hals, einem alten Güte auf dem ungekämmten Haar, im Munde eine Cigarre, welche ein entsetzliches Parfüm gerade meiner Nase zuführte, an meiner andern Seite ein Eisearbeiter in blauer Blouse und rothem Hals-tuch, Gesicht und die kräftigen, knöchigen Hände noch geschwärzt von dem Rauch seiner Esse, hinter mir eine dicke Frau mit rothem Gesicht, unter einer weißen Nachtmütze zu der morgigen Sonntagstoilette das blonde Haar auf Papillotten aufgewickelt, neben sich ihren Mann im grauen Arbeitsrode, dessen Hände und Ledergeruch den Schuhmacher des Voigtlandes nicht verkennen ließen. Vor mir saßen zwei hübsche junge Mädchen in dem Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren, frische jugendliche Gesichter mit heitern und fröhlichen Augen, wahre Grisetten des Voigtlandes, wie man sie in Berlin nur in dieser Vorstadt sieht, neben jenen ein hübscher junger Mann mit schwarzgelocktem Haar in der Blouse des Arbeiters, der Geliebte der einen und der Bruder der andern, wie ich aus ihren Gesprächen hörte. So war das Parquet, das Parterre und beide Logenreihen, selbst ein Theil der Gänge gefüllt, ich glaube ich war der einzige Mensch aus der sogenannten guten Gesellschaft, welcher sich in dieses Theater verirrt hatte. Jetzt begann eine Stille einzutreten. Das Geschwirre, Gesumme, der laute Discours hörte auf, denn die musikalische Introduction des Stückes begann. Das Orchester bestand nur aus Blasinstrumenten, die Streichinstrumente fehlten gänzlich, und dies Orchester begann eine Introduction, wie ich sie noch nie gehört habe. Es war ein Potpourri, aus Marschen, Liebescompositionen und einigen Polkas zusammengesezt. Die coursfähige Gesellschaft im Opernhause wäre bei dieser Introduction davon gelaufen, aber das Publikum im Volkstheater spendete ihr reichen Beifall, und wenn in diesem sonderbaren Potpourri die Strophen eines bekannten und beliebten Liedes ertönten, so wurden sie mit einem Beifallsturm begrüßt und vom Gesange aus hundert kräftigen Kehlen begleitet. Jetzt ist die Introduction beendet, der Vorhang von Glanzkattun erhebt sich nicht nach oben, sondern wird von beiden Seiten auseinander gezogen, und Vater und Mutter jeder hoffnungsvollen Tochter, der Sängerin und Nähterin, treten auf, im Gespräch über die Zukunft der Lore, der Sängerin, begriffen. Bis jetzt glaubte ich mich momentan zuweilen in ein pariser Boulevardtheater versetzt, wenn auch den Mädchen vor mir manches Eigenenthümliche der pariser Grisetten, sowie ihrem Begleiter die auch in der Blouse, wie zu erkennen, ich möchte sagen, elegante Manier, des französischen Arbeiters nachahmte, aber, mit dem Beginn des Stückes verschwand jede Täuschung. Von der Präcision, von dem Darstellungstalent, von der Leichtigkeit der Dialoge; von dem Vortrag des Couplets im französischen Vaudeville, was, in der Darstellung dieser Posse mit Gesang auf dem Volkstheater in der Gartenstraße nichts vorhanden, Plumpheit in den Manieren, Mangel an jeder Begabung und Talentlosigkeit waren hier an die Stelle jener Vorzüge in der Ausführung des französischen Vaudeville, getreten. Ausstattung, Decorationen und Toiletten stimmten mit der Ausführung vollkommen überein. Der Geliebte und Mann der Nähterin trug dieselben hübschen carrierten Beinkleider im ersten Akt, wie in dem drei folgenden, die Nähterin dasselbe dunkle Wollkleid. Lore, die Sängerin, ein hübsches Mädchen, wechselte allein das Costüm, und entwickelte im Vortrag ihrer Couplets einiged Gesangs- und Darstellungstalent, die Mutter trug fortwährend die Manieren einer Höflichkeit in allen Scenen, zur Schau und bei der Zertrümmerung des Tischgeschickes im

hellenischen Zellen, Glasboden gewislogen. Die sämmtliche Das Stilltatslirt. De natürlich Schthaler VorstaNkerstraße; ihre Ersparmisteten berlinLandhaus, wrihmte Sängterliner fachgartenstraße; Salon trug, Kattunkleid inSchuldermaleritalienische Ktunen, welcheDarstellung degenossen. Imwif nicht so a der Gartenstramit Weibzier, Gläser mit Br vor mir ließThee mit Kuchren Thee brad der Thee getrußen, um denihen. Die Zmusik aus; darvon GlanzkattuSelben Beifallsbis endlich diegreifliche Entfen die Darstellungund einen stürmanklagte. Jetztdichtgedrängtenauch angefüllt der Thüre untefiel, hörte ichFreundin erzählteilung gewährt ihrer Herrschaftnd dafür morg

**Witzige =**  
— Seitens d  
anntlich schon seit  
Faulbarn, sei es  
jaie, sei es auf  
weil sich die desfal  
die Schuzmar  
dret wurde, es  
ist angemessen  
Publikum in derar  
ffen wurde, nun  
der offenen Ordre  
adern Revier wo  
ngen des Gläubig  
es seitdem auch  
heil der Schulde  
zahlen noch zum  
am, sich aufs Lan  
gelegte Untersud  
anoeuvre war ab  
genodes Landrathst  
n Schuldnern, we  
uten, überhaupt w  
ndrath, des Nieder  
in den dringen  
schastungen von  
den die hiesigen  
er Land unternel  
stadt, aber noch  
Guldner gefucht w  
— Am Abende  
flger Studenten i  
de größere Kneiver  
de jedoch, der Wer  
ragt worden war,  
dieselbe aber ant  
er hatte daher  
— sie ohne Vernehm  
st erlaubt sind  
hulßen und die E  
ommen; samhaft  
Hoffäger von Holl  
des Commerzschel  
abenden die Karten  
en, sechs der Anwo  
en konnten, wurd  
dem sie erst am  
en wurden. Wap  
welche an dieser  
haben, seitens d  
werden.



glichen Zwist am Ende des ersten Akts wurden Keller, Flaschen und Gläser mit einer Heftigkeit zu Boden geworfen, daß die Scherben in das Parquet flogen. Dennoch begleitete ein rauschender Beifall sämtliche Hauptscenen der ganzen Darstellung.

Das Stück war in allen Theilen für Berlin fatalisirkt. Der Vater der Sängerin und Näherin war natürlich Schildermaler und Anstreicher in der Rosenthaler Vorstadt, und der Liebhaber Tapezireur in der Alexanderstraße; das Landgut, was die Näherin durch ihre Ersparnisse erwirbt, war bei Köpenick, einem beliebten berliner Sommeraufenthalt, gelegen, und das Landhaus, wo Lore, nachdem sie in Italien eine berühmte Sängerin geworden, das Concert gibt und die berliner fashionable Welt einladet, lag in der Thiergartenstraße; aber das rosa Spitzenkleid, was sie im Salon trug, soß ihr eben so schlecht, wie das helle Kattunkleid in der Suite ihres Vaters, als er noch Schildermaler war, und der englische Lord sowie der italienische Kapellmeister waren vollständige Caricaturen, welche aber trotz ihrer edigen Manieren in der Darstellung den vollständigsten Beifall ihres Publikums gewannen. Im Opernhaus ist an diesem Abend gewiß nicht so applaudirt, wie hier im Volkstheater in der Gartenstraße. Dazwischen wurden große Gläser mit Weißbier, dem beliebten berliner Getränk und viele Gläser mit Brauntwein geleert, nur der junge Arbeiter vor mir ließ seinen beiden hübschen Begleiterinnen Thee mit Kuchen serviren, und die Luftwärterin, welche den Thee brachte, beugte die Gelegenheit, so lange der Thee getrunken wurde, sich zu ihren Gästen zu setzen, um den Act mit innigem Vergnügen mit anzusehen. Die Zwischenacte füllte jedesmal die Blechmusik aus; dann trennte sich von Neuem die Gardine von Glanzkattun, eine neue Scene begann, von demselben Beifallssturm und demselben Applaus begleitet, bis endlich die Familienversöhnungsscene und die handgreifliche Entfernung des italienischen Kapellmeisters die Darstellung zur allgemeinen Zufriedenheit schloß und einen stürmischen Hervorruf aller Mitglieder veranlaßte. Jetzt erst war es mir möglich, aus dem dichtgedrängten Saale, der mit Wolken von Tabakrauch angefüllt war, zu entkommen, aber wie ich vor der Thüre unter der rothen Laterne in einen Fiaker stieg, hörte ich noch, wie ein Dienstmädchen ihrer Freundin erzählte, welche ein Vergnügen ihr die Vorstellung gewährt habe und sie es nicht bereue, von ihrer Herrschaft die Erlaubniß erbeten zu haben, heute das Theater in der Gartenstraße besuchen zu dürfen und dafür morgen ihren Sonntag aufgegeben zu haben.

**Polizei- und Tages-Chronik.**

— Seitens des hiesigen Polizei-Präsidiums sind beinahe schon seit einigen Jahren alle Verhaftungen von Schuldnern, sei es auf directe Requisition seitens der Gerechtigkeit, sei es auf Grund offener Ordres abgelehnt worden, weil sich die desfallsigen Verlangen so sehr gehäuft hatten, daß die Schuzmannschaft mit solchen Verhaftungen überfordert wurde, es andererseits auch an betreffenden Stellen nicht angemessen erschien, die Schuzmannschaft mit dem Publikum in verdrängte Berührungen zu bringen. In Folge dessen wurde nun die hiesigen Executoren angewiesen, der offenen Ordre, sie möge einen in ihrem oder in einem anderen Bezirk wohnenden Schuldner betreffen, auf Verlangen des Gläubigers sofort Folge zu geben und es gethan zu werden, auch mit so gutem Erfolge, daß ein großer Theil der Schuldner, welche sich nun einmal weder zum zahlen noch zum Schuldnerrest bequemen wollten, es vorzogen, sich aufse Land zu begeben, weil sie dort allein gegen angelegte Untersuchungen gesichert schienen. Von diesem Anordnungs war aber wiederum die Folge, daß die umgehenden Landrathsbezirke mit Gesuchen um Verhaftungen in Schuldnern, welche in ihrem Kreise sich niederlassen wollten, überhäuft wurden und es hat darauf jetzt auch der Landrath des Meißner-Banischen Kreises erklärt, daß er in den dringendsten Fällen durch seine Untergebenen Verhaftungen von Schuldnern vornehmen könne. Jetzt werden die hiesigen Executoren alle auch längere Reisen ins Land unternehmen müssen, wenn außerhalb der Stadt, aber noch im Bezirk des Stadtgerichts flüchtige Schuldner gesucht werden.

— Am Abende des 17. d. M. hatte sich eine Anzahl hiesiger Studenten im Hoflager zusammen gefunden, um eine größere Kneipe zu halten. In dieser Veranlassung wurde jedoch der Vorstand der Universität, da er gar nicht in Frage gekommen war, seine Genehmigung nicht erteilt, es für dieselbe aber anderweit zu seiner Kenntnis gekommen war hatte daher — da dergleichen großartige Zusammenkünfte ohne Genehmigung des Vorstandes der Universität nicht erlaubt sind — die Polizei ersucht, diese Gesellschaft zu lösen und die Studenten, welche an derselben Theil genommen; namhaft zu machen. In Folge dessen wurde der Hoflager von Polizeibeamten einige Stunden nach Beendigung des Commercials, besetzt, es wurden den anwesenden Studenten die Karten abgenommen und sie darauf entlassen, sechs der Anwesenden aber, welche sich nicht legitimieren konnten, wurden zum Polizeigewahrsam gebracht, dem sie erst am nächsten Morgen gegen 10 Uhr entlassen wurden. Wahrscheinlich werden gegen alle Studenten, welche an dieser unzulässigen Vereiniung theilgenommen haben, seitens des Universitätsgerichts Strafen festgesetzt werden.

— In der Inpallidenfrage befinden sich noch eine Anzahl Häuser im Rohbau, ohne daß dieser Zustand ein Bewohnen einzelner Theile derselben gehindert hat. Während die Partiergekösse und das zweite und dritte Stockwerk weder Thüren noch Fenster haben, während der Nacht wächter noch nicht mit dem Tragen des Hauschlüssels beauftragt wird, weil die Hausthür noch fehlt, während keine Treppe ein Geländer besitzt, wohnen frisch, froh und frei, bereits im dritten Stockwerk zwei Familien, die ein gemeinsames hartes Schicksal zu tragen haben, und von denen man also glauben sollte, daß sie friedlich neben einander wohnen und sich nicht ihre Lebensannehmlichkeiten durch Jank und Streit verringern würden. Aber so gedacht hätte, der hätte sich im vorliegenden Falle schwer getraut, denn die beiden Familien, welche hier, im dritten Stockwerk beieinander wohnen, hatten sich gegenseitig mehr wie die Sünde. Dieser Haß ist am vergangenen Sonntag nun in einer Weise zum Ausbruch gelangt, die recht schlimme Folgen herbeiführen dürfte. Es saß nämlich das männliche Oberhaupt der einen Familie am Sonntag auf der obersten Stufe der Treppe ohne Geländer und pustete seine Stiefel, am Thüren der Feiertagsglanz herzubringen. Diese Beschäftigung scheint dem weiblichen Oberhaupt der anderen Familie als eine Sonntagshuldigung vorgekommen zu sein, denn es trat daselbst, als es kaum den ersten Stich der Bürste geführt hatte, auf den Flur und fing mit dem Nachbar Scandal an. Doch der Nachbar pustete ruhig seine Stiefel weiter und antwortete nicht eine Silbe. Darauf wurde die Frau immer wüthender und äußerte sich endlich gegen den ganz kaltblütigen Mann in so beleidigender Weise, daß dieser, der das zarte Geschlecht auch in seiner Gegnerin ehrte und daher einer förmlichen Bestrafung solchen Unverstandes verdammt, eine seiner Kinder zum Schuzmann sandte. Dieser erschien auch alsbald, hörte, was vorgefallen und forderte die noch immer tobende Frau zur Ruhe auf, dieser Widerstand aber erbitterte die Frau so sehr, daß sie ein Messer ergriff und damit nach dem Nachbar schlug. Sie traf ihn so unglücklich, daß er eine nicht unbedeutende Wunde vor der Stirn erhielt. Ein zweiter Stich war glücklicherweise nicht möglich, denn es wurde der Wüthenden das Messer sofort entziffen und sie energisch zur Ruhe gebracht. Der sofort herbeigeholte Arzt soll dem Verwundeten eine wenigstens achtstägige Arbeitslosigkeit in Aussicht gestellt haben, so daß die Wüthende hoffentlich noch mit der Strafe der leichten Körperverletzung davon kommen dürfte.

— Ein Mann, der seiner Beschäftigung wegen mit dem Charakter eines Winkelconsulenten allgemein beehrt wurde, hatte von einem andern Manne den Auftrag erhalten, eine Forderung einzuklagen und es war ihm zu dem Behuf die Forderung erbit worden. Der Winkelconsulent — wie gebräuchlich diese Bezeichnung niemals in beleidigender Absicht, sondern nur um die Personen zu unterscheiden — klagte und verlor seine Klage und damit auch jede Aussicht auf Bezahlung seiner Mühen und Erhaltung seiner Anstalten, da bei der Gession ausdrücklich von der Einziehung der Summe die Befoldung des Klägers abhängig gemacht war. Damit war der Winkelconsulent aber keineswegs zufrieden, da er nicht die Mittel hatte, um für andere unentgeltlich arbeiten zu können und er suchte daher ein anderes Mittel, um zu seinem Gelde zu kommen. Das sicherste Mittel dazu schien ihm eine Klage und diese that er denn auch beim hiesigen Stadtgericht in folgender Art an. Er stellte dem Richter das Sachverhältniß dar und namentlich gab er an, daß die Gession eine simulierte und er nichts weiter als der Mandatar des eigentlichen Gläubigers gewesen sei. Als dieser Mandatar habe er offenbar das Recht, dieselben Gebühren von seinem Mandanten zu verlangen, wie sie den Rechtsanwaltern zufließen, weil er dem Gläubiger ja dieselben Dienste geleistet habe und dazu gesetzlich berechtigt gewesen sei, da es sich um ein Patellobject, also um einen Proceß handle, in dem aufzutreten die Rechtsanwalte nicht alleiniges Recht hätten. Der Kläger verlangte daher eine Verurtheilung seines Mandanten zur Zahlung der gesetzlichen Mandatarengebühren. Auf diese Klage, welche der Mann wahrscheinlich für sehr schlaun angestellt hielt, erfolgte jedoch, wie sehr natürlich, sofort eine abweisende Verfügung, in welcher ausgesprochen wurde, daß eine simulierte Gession, wie sie der Kläger selbst zugegeben, eine ungesetzliche Handlung sei und daß, da aus rechtswidrigen Handlungen nach allgemeinem gültigen gesetzlichen Vorschriften, Rechte und Vortheile nicht erworben werden könnten, auch hier von einer Verurtheilung für die Bemühungen des Mandatars nicht die Rede sein könne. Außerdem, sei er aber weder ein natürlicher noch ein gesetzlicher Bevollmächtigter der Partei, er habe also in keiner Weise irgend welchen Anspruch auf Verurtheilung. — Ob der Mann sich bei dieser Entscheidung beruhigen wird, darüber sind uns bisher Mittheilungen nicht zugegangen.

— Die Presse hilft nichts mehr gegen die berliner Wirthe. Sie, die Prosa selbst, können durch Mittel, wie sie bisher angewendet sind, nicht geführt werden, es hat daher ein unglückseliges Menschenkind es unternommen, in Versen seine Klagen gegen die Wirthe Berlins auszuschütten und diese seine Poemien unter dem Titel „Miethe contra Miethe, desperates Klagesbuch eines berliner Miethe-mannes mit 11 lebendigen Kindern und sonstigen überflüssigen Motiven“ in der Kassaschen Buchhandlung erscheinen lassen. Die Verse sind wahrhaft herzzerreißend, das ist ja aber ihr Zweck gewesen; wem also, daran gelegen ist, sich rühren zu lassen, wem noch ein Herz für unglückliche lindergelegnete Miethe im Büßen schlägt, der gehe hin und kaufe dieses Opus — vielleicht hilft das in Sachen Miethe contra Miethe.

— Ueber den Rittergutbesitzer von W. wurde vor einiger Zeit von dem Landrath des Kreises, in welchem die Güter des Herrn von W. belegen waren, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde des Landraths ein Bericht gemacht. In demselben waren Anmerkungen über den

bereits bejahrten Herrn von W. enthalten, welche er so wohl wie seine beiden Söhne für ehrenrührig hielten, weshalb die Letzteren den Landrath W. forderten. Der eine dieser beiden Söhne ist Officier in der hier garnisierenden Garde, der zweite Sohn ist Assessor und war bisher beim hiesigen Kreisgericht beschäftigt. Die Forderung lautete auf Pistolen, sie hatte aber keinen Erfolg, denn nach bevor alle Verabredungen zum Duell getroffen waren, erhielten die Vorgesetzten des Assessors von W. von seinem Vorfahren Kenntniß und es wurde an ihn deshalb, da es mit Recht nicht zugelassen werden konnte, daß ein königlicher Beamter, welcher das Recht zu handhaben berufen ist, mit Vorwissen seiner Vorgesetzten eine ungesetzliche Handlung begeht, die Aufforderung erlassen, entweder seine Forderung zurück oder seinen Abschied zu nehmen. Da der Assessor von W. auf keine dieser Anforderungen eingehen wollte, so wurde er auf Verfügung des Chefs der Justiz verhaftet, ist aber bereits wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Officier von W. soll seine Forderung in vorchriftsmäßigem Wege dem Officiercorps seines Regiments zur Genehmigung vorgelegt haben.

— Den Herren Schuhmachern, welche seit Jahr und Tag mit dem Preis ihrer Arbeiten so aufgeschlagen sind, daß man jetzt ein Paar Stiefel fast noch einmal so theuer bezahlen muß als früher und welche diese ihre Preis erhöhungen in sehr gerechter Weise durch die theuern Lederpreise motivirten, diesen Herren wird es gewiß sehr angenehm sein, zu erfahren, daß die Lederpreise auf der so eben beendeten Frankfurter Messe fast um die Hälfte gefallen sind. Auch das Publikum wird von dieser Nachricht nicht zu unangenehm überrascht sein, da es jetzt doch Aussicht auf ein Herabgehen der Preise für Schuhmacherarbeiten hat, natürlich erst, wenn die Herren Schuhmacher die alten und theuer eingekauften Leder verarbeitet haben werden. Gebe der Himmel, daß der alte Vorrath nicht, wie der bei den Bäckern, ein gar nicht zu vertilgender ist.

— Am heutigen Tage — Sonnabend — wird Berlin durch zwei neue Kunstproductionen, wenn gleich von sehr verschiedener Art, erfreut werden. Die erste ist die Aufführung des Schauspiel „Diamina“ auf der Friedrich-Wilhelmstädtischen Bühne, in der Uebersetzung des Dr. Schliöman. Der Zeitungskritiker, welcher in der vergangenen Woche zwischen diesem Bearbeiter und Herrn v. Rühmer, eben wegen dieses Schauspiels Berlins Leier amüßte, wird gewiß nicht wenig dazu beitragen, Neugierige zur Vorstellung herbeizuführen. — Die zweite Neuigkeit ist das Wiedererscheinen des Directors Wolffschläger mit seiner Kunstlergesellschaft in der einzigen Arena, welche Berlin zur Zeit besitzt. Hr. Wolffschläger hat unter den deutschen Kunstlergesellschaften stets einen hohen Rang eingenommen und wenn Berlin ihm bisher keine klingenden Vortheile eingebracht hat, die Lorbeeren, welche seinen Reiterkünsten und Tollkühnheiten gebühren, hat es ihm nie versagt. In diesem Jahr und an diesem Orte wird hoffentlich auch der klingende Vortheil sich einfinden.

**Briefkasten.**

— Der Chemiker und Theaterfeuerwerker Schmidt theilt uns mit, daß sein Laboratorium nicht im vergangenen Sommer in die Luft gegangen und daß die gegen ihn anhängige Anklage des Polizeianwalts nicht hiedurch herangezogen ist.

C. A. — Ihre Behauptung, daß sich der an. Artikel auf den Selbstmord eines Lehrlings D. bezieht, beruht auf einem Irrthum, wir haben daher gar keine Veranlassung, Ihre angeblichen Berichtigungen, welche übrigens auch vollständig unwesentlich und in keiner Weise auf Sie bezüglichen wären, auf Grund des §. 26 des Preßgesetzes aufzunehmen.

**Feuilleton.**

**Der falsche Zeuge.**

— Eine lombardische Criminalgeschichte.

**Das Schloß Pellizani.**

Der Bezirk der Kreishauptmannschaft Sondrio im lombardisch-venetianischen Königreiche umfaßt ein schönes Thal, ebenso berühmt durch seine Geschichte als durch die Fruchtbarkeit seines Bodens. Es zieht sich an der Nordgrenze der Lombardei zwischen Bergamo und Como auf der einen, und der Schweiz und Tirol auf der andern Seite hin und wird durch die Adda bewässert, welche sich in den Comer See ergießt.

Im Norden wie im Süden nimmt dieses Thal, welches etwa zehn Meilen lang ist, die Form eines erheblichen Amphitheaters an, welches den merkwürdigsten Anblick darbietet. Hohe Berge und Hügel mit sanften Abhängen treten bis an die zauberischen Ufer der Adda vor oder ziehen sich ins innere Land zurück, reizende Halbkreise bildend, welche lachenden Ebenen zur Einrahmung dienen.

Der Fluß ist sischreich und seine Ufer sind mit Dörfern besetzt. Auf den Hügeln, den Thälern, den Abhängen, den Gipfeln der Berge lagern steile Hüften, Meiereien, Kirchen und Landhäuser, welche aus dem Grün der Neben- und aus schattigen Kastanien-Bosquets hervorragen. Inmitten der wechselländlichen Natur dieser Landschaft bemerkt man auch zahlreiche Schlösser und Villen, die den Gedeulten und den Reichern der Gegend gehören.

Im Grunde des Thales lacht ein ewiges Grün, welches von dem Silberbände der Adda durchschlän-



gelt wird, die alle Flüßchen und Bäche in sich aufnimmt, deren Quellen in den benachbarten Wäldern verborgen sind. Tannen, Kastanien und Bergfichten werfen ihre gigantischen Schatten weithin auf das lachende Thal hinab.

Die Berge im Norden, welche das Amphitheater bilden, sind die höheren. Kühle Grotten, durch Kastaniengebüsch verborgen, scheinen hier von der Hand der Natur selbst in den harten Fels gehauen zu sein. Zahlreiche Bäche entspringen an den Seiten der Berge, hüpfen von Stein zu Stein und bilden am Fuße kleine Wasserfälle.

Die Gegend, von welcher wir sprechen, gehörte sonst zum Herzogthum Mailand. In Folge mehrerer Kriege gelangte sie im Jahre 1512 an Savoyen und ward ein Jahrhundert später der Schauplatz eines blutigen Kampfes, dessen Ausgang sie im Jahre 1637 abermals an Savoyen brachte. 1797 wurde sie der eiskalpinischen Republik einverleibt und 1805 war sie, unter dem Namen: Departement der Abda, ein integrierender Theil des Königreichs Italien, bis sie endlich im Jahre 1814 ihre gegenwärtige Organisation erhielt.

Zu der Zeit, an welche die Geschichte sich knüpft, welche wir erzählen wollen, d. h. im Jahre 1809, war der Zustand der Gesetzlosigkeit und der Willkür aus dem Lande verschwunden, welcher bis dahin in demselben geherrscht hatte.

Unter der französischen Gesetzgebung und der französischen Administration hatte das schreckliche Recht aufgehört, die Strafe für Verbrechen durch Geldentschädigung umgehen zu können. Die Justiz wurde ordnungsmäßig gehandhabt und war an feste Regeln gebunden.

Indessen hatten die Bewohner des Landes noch nicht ganz mit den alten, durch den Aberglauben genährten Sitten gebrochen. Viele unter ihnen ließen ihren schlechten Gewohnheiten noch freien Lauf und wollten namentlich den Räuberzügen nicht entsagen.

Nicht weit von Sondrio, dem Hauptorte des Thales, stand auf dem Gipfel eines Hügel, am linken Ufer des auf den Alpen entspringenden Flüsschens Malengo, das Schloß der Familie Bellizani, deren Ahnen sich seit länger als drei Jahrhunderten hier niedergelassen hatten.

In Folge von Zwistigkeiten mit den mailändischen Herzögen Sforza waren sie ausgewandert und unter der schwachen savoyischen Regierung genoss die reiche und stolze Familie einer Unabhängigkeit, wie sie sonst nur ein Privilegium der Souveränität ist.

Das alte, seit etwa sechszig Jahren restaurirte

Schloß konnte als die Hauptzierde des herrlichen Thales betrachtet werden.

Es zeichnete sich durch den Geschmack seiner äußeren Ausstattung und seiner architektonischen Formen, und im Innern durch seine Pracht aus, die fast an Ueberladung grenzte.

Es war, wie gesagt, im Jahre 1809.

An einem schönen Herbstabende war im Schlosse eine Versammlung lustiger, sonntäglich gepuzter Bauern, welche die Ankunft des Grafen Heinrich, des einzigen Sohnes des Marquis Bellizani, ihres hohen und gnädigen Herrn, erwarteten.

Der Marquis war ein stolzer und unbeugsamer Herr.

Er trug die tiefste Verachtung gegen die moderne Kezerei zur Schau, wie er den sozialen Aufschwung der Zeit, das Drängen nach Gleichheit der Stände, zu nennen beliebte.

Er war stets des Alters seines Adels eingedenk, der, nach seiner Versicherung, in die ersten Zeiten des römischen Kaiserreichs zurückreichte, und er konnte sich mit den anarchischen Principien nicht befreunden, welche die Adelstitel geringschätzen, wenn diese nicht ein Ausfluß persönlichen Verdienstes oder das Resultat glorreicher und glänzender Thaten sind.

Man muß dem Marquis jedoch Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Wenn seine Ansichten einerseits auch geeignet waren, ihm die Herzen seiner Untergebenen zu entfremden, so hatte er andererseits doch Eigenschaften des Herzens, die dies wieder ausglich.

Er übte unparteiische Gerechtigkeit gegen Jedermann, er bewies Achtung vor dem Alter, er schützte die Schwachen, und seine Freigebigkeit gegen Bedürftige und Kranke verlegnete sich niemals.

Die Bauern fühlten daher auch, trotz einer Beimischung von Furcht, tiefe Verehrung für ihn.

Was seinen Sohn Heinrich anlangt, so liebten sie diesen sogar und waren ihm von Herzen ergeben.

Heinrich war unter ihnen geboren und aufgewachsen, er hatte an ihren Spielen, ihren Tänzen, ihren Festen Theil genommen und gar oft war er ein glücklicher Vermittler zwischen die Bauern und dem Marquis gewesen.

Ungefähr vier Jahre vor dem Zeitraume, wo unsere Geschichte anfängt, hatte der junge Mann plötzlich das väterliche Schloß verlassen und Dienste in einem französischen Regimente genommen.

Es war damals Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, und der junge Mann hatte sich bei verschiedenen Gelegenheiten so brav auf dem Schlachtfelde gezeigt, daß er mit dem Orden der Ehrenlegion

decorirt worden war.

Sein persönliches Benehmen und seine ausgezeichneten Manieren hatten das Herz von mehr als einer schönen Französin gerührt, aber er war in der Liebe ebenso unverwundet geblieben, als im Kriege, und nichts hielt ihn mehr von dem schönen Lande fern, in welchem die glücklichen Tage seiner Jugend dahingeflossen waren und das er nun wiedersehen sollte.

Seine Freude auf die Rückkehr kannte daher keine Grenzen.

Man darf nicht glauben, daß der alte Marquis, als er seinen Sohn in den französischen Kriegsdiensten sah, der Nation, welche das Gift der neuen Ideen über die Welt verbreitet hatte, eine Concession machen wollte, allein er sah unter den siegreichen Fahnen Frankreichs für seinen Sohn ein weites Feld sich öffnen, wo ein ritterlicher, tapfrer Mann eine glänzende Carriere machen konnte.

Außerdem war es Oesterreich, gegen welches Frankreich Krieg führte, und dieser Krieg hatte die Sympathien des alten Italieners.

Um die Rückkehr des jungen Grafen zu feiern, hatte man ein großes Fest veranstaltet, an welchem alle Bauern, welche dem Schlossherrn dienstbar waren, Theil nehmen sollten.

Sie waren auch Alle gekommen, Alt und Jung, um dem künftigen Gebieter ihre Huldigungen darzubringen und ihm die Freude zu bezeugen, die seine Rückkehr nach so langer Abwesenheit ihnen machte.

Die Freude war eine allgemeine und stand auf jeder Stirn geschrieben.

Diejenige aber, welche der Gegenstand aller Wünsche des Grafen Heinrich und welche einst die Veranlassung zu seiner Abreise, wie jetzt die Ursache zu seiner lang ersehnten Rückkehr war, befand sich im Empfangssaale des Schloßes.

Es war Lucia von Lambertempsi, die Tochter eines erlen Mailänders, dessen Frau gestorben war, indem sie diesem Kinde, der einzigen Erbin des Hauses, das Leben gab.

In Besitze eines großen Vermögens beständig, hatte der Vater Lucia eine glänzende Erziehung geben lassen, welche dem Rang und der Stellung angemessen war, welche die Zukunft ihr versprach.

Sie war kaum vierzehn Jahre alt, als der Tod ihr auch den Vater entriß.

In seinen letzten Augenblicken vertraute er die Sorge für sein geliebtes Kind seinem ältesten und bewährten Freunde an, dem Marquis von Bellizani, welchen Lucia nicht mehr verließ.

(Fortf. folgt.)

# Anzeigen.

**S. Scholem, gen. Brühl,**  
Kleiderhändler,  
Oranienburgerstr. 85  
empfiehlt sich zum Ankaufe  
getragener Kleidungs-  
stücke jeder Art, sowie von  
Fahndscheinen gegen  
Zahlung der höchsten Preise.

**H. Bartus, Kürschnermeister,**  
Nr. 8. Königs-Colonnaden Nr. 8.  
empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinem  
angefertigten Pelz- u. Mützenlager, u. verspricht die  
reellste Bedienung. Gleichzeitig erlaube ich mir zu  
bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da  
wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.

Conditorei, Rauch- u. Lese-Cabinet

von  
**A. Giovanoli,**  
Jägerstraße 18.  
(Früher Charlottenstraße 35.)

## Die neu errichtete

wirkliche städtische Gas- u. Coals-Haupt-  
Niederlage Mühlstr. 20 liefert gleiches  
Maas als per Anstalten und verkauft  
à ¼ Schfl. 2 Sgr., ½ Schfl. 3¼ Sgr.,  
1 Schfl. 7¼ Sgr., bei Tonnen von 1-18  
à Tonne 1 Thlr., von 18 Tonnen à Tonne  
28¼ Sgr., Fuhrgeld à Tonne 1 Sgr.,  
Aufträge werden binnen 48 Stunden effectuirt.

**Die höchsten Preise**  
für getragene Kleidungsstücke  
zahlt **Jacob Berliner,**  
Neuen Markt 9.  
Bestellungen per Stadtpost.

Chemische  
Kunst-, Seiden-, Wollen- u. Baumwollen-  
Färberei  
und französische Wasch-Anstalt  
von **C. Lanlé,**

Neue Wilhelmsstraße Nr. 1,  
empfiehlt sich einem geehrten Publikum ganz ergebenst.  
NB. Ganz besonders mache ich darauf aufmerksam,  
daß bei der jetzt herannahenden Winterzeit Kleidungs-  
stücke im Ganzen, als Luchmäntel, Mantillen, Röcke,  
Beinkleider, Paletots u. c., welche des Montage  
eingeliefert, Sonnabends fertig abgeholt werden können.

Feinste Domingo- und Bahia-Cigarren empfehle  
ich pro Mille 10 Thlr. 25 Stück 7¼ Sgr., auch einen  
Posten Java-Cigarren mit 8 Thlr.

**L. F. Seeger,** Cigarrenfabrikant,  
Kronenstr. 65.

**Das Schlittschuhlaufen**  
erlernen Damen, Herren und Kinder ungesehen an  
praktischen Geräthen in kurzer Zeit und ohne jede  
Gefahr bei strengster Aufsicht in den Anstalten Com-  
mandantenstr. 74, nahe dem Dönhofsplatz und Gr.  
Friedrichstraße 102 u. 104 nahe den Linden und  
Weibendamm 1, nahe dem Kupfergraben. (Abends  
Erleuchtung.)

## Pianos,

Flügel, Tafelinstrumente u. s. w. so wie alleiniges  
Depot der rühmlichst bekannten Pianoforte's von  
**C. Rosenkrantz** in Dresden bei

**L. Soeben,** Kommandantenstraße 85,  
am Dönhofsplatz.

## Julius Pohlmann's Bade-Anstalt,

Weinmeisterstr. 14, nahe der Schönhäuserstr.  
1 Bannenbad 5 Sgr. 8 Markten 1 Thlr.  
1 Russisches Bad 10 Sgr. 4 Markten 1 Thlr.  
1 Douche- u. Brausebad 3¼ Sgr. 12 Markten 1 Thlr.

## Hausvoigteiplatz 2.

Die erste Serie ist nur noch diese Woche  
zu sehen. Die schönsten u. merkwürdigsten Ansichten  
der Türkei u. Griechenlands, sowie die reizendsten  
Pariser und Londoner Akademien.

Die blühende Victoria Regia.

Öffnet täglich von 10-1 Uhr Vormittag  
und von 4-9 Uhr Abends.

Entrée à Person 5 Sgr. Das halbe Duzend  
Billets 22¼ Sgr.

Die schönsten u. gelungensten Bilder auf Glas  
von Egypten, der Türkei, Griechenland, Italien,  
Schweiz, Frankreich, England, Oesterreich, Baiern,  
Württemberg, Baden, Sachsen und den Rheingegen-  
den von 1 Thlr. 5 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr.  
Londoner Akademien von 20 Sgr. bis 1 Thlr.,  
wie auch Pariser Akademien auf Papier- u. Silber-  
platten-Stereoskopen zu 1, 2 und 3 Thlr.

Die Preise sind äußerst niedrig, jedoch fest  
gestellt. **C. Cdenrath,** optischer Künstler.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von hoch  
feinster Leinen- u. reinem Handgespinnste zum Fabrik-  
preise. Damen-, Herren- und Oberhemden so wie  
Chemisettes mit, auch ohne Kragen, werden von dem  
selben und auch anderen Leinen und Shirting auf  
Sauberste und Billigste gefertigt.

**C. F. A. Erek,** Wallstraße 21, 1 Trepp

Wer der schriftlichen Arbeiten irgend einer Art  
oder des Rath's eines Gesetzeskundigen bedarf, wende  
sich gefälligst Wilhelmstr. 95, 2 Tr. Klingel.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h  
in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr

Druck von R. Gensch, Straßauerstraße Nr. 42.

No.  
Civil-  
Dienstag,  
Berlin  
S  
S  
1. De  
bereits wege  
haus bestraf  
königliche G  
Betruges an  
er bei dem  
im Namen se  
seinen Auftr  
passenden G  
Briese von  
Spiegelung  
kannte, legte  
einen davon  
selben in bef  
lehnte aber  
selbst mit; er  
gelegt, auch  
sowenig an  
räume im  
durch das B  
von seinem  
neuen Gutes  
daß er damit  
auf Credit zu  
dies irgendwo  
von den 3 G  
len, ihm glei  
ahrt worden,  
einen Bekann  
wenn sie nich  
Schuld sei.  
Scheinlichen  
des Betruges  
und verurtheil  
einer Geldbi  
maten Gefäng  
2. Die  
von der vere  
welcher sie in  
einige Blechwa  
zu kaufen, und  
den Kaufbesorg  
welche ihr auc  
während sie in  
gezahlt hatte.  
Frau Sauer er  
Käse 6 Sgr.  
wendete das G  
des Betruges u  
in beiden Fäl  
stände für sich  
hängen, als  
den Strafe, die  
3. Der  
dessen Ehefrau  
waren Eigentu  
Neuen Straß  
Wer Sa  
hören' ober  
genommen wo